

**Verteiler:**

Vorstand, Landesverbände,  
DiMi, FöMi, FAR, ZSPA  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bonn, den 13. Januar 2022

**CORONA-News**

**Einrichtungsbezogene Impfpflicht auch für externe Handwerker,  
d.h. Personen, die Reparaturen im Gebäude durchführen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntermaßen haben Bundestag und Bundesrat am 10. Dezember 2021 das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen.

**Danach müssen Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs bis zum 15. März 2022 nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können (= einrichtungsbezogene Impfpflicht).**

**Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt grundsätzlich für Personen, die in den in [§ 20 a IfSG](#) aufgelisteten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind.**

Solche Einrichtungen oder Unternehmen sind insbesondere Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Tageskliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen, Vergleichbare Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, Rettungsdienste, sozialpädiatrische Zentren, medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen, voll- und teilstationäre Pflegeheime für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen, ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten.

**BTGA**

Bundesindustrieverband  
Technische Gebäude-  
ausrüstung e. V.

Hinter Hoben 149  
D-53129 Bonn

Tel. +49(0)2 28 949 17-0  
Fax +49(0)2 28 949 17-17

www.btga.de  
e-mail: info@btga.de

Laut den [Fragen und Antworten zur Impfprävention in Bezug auf einrichtungsbezogene Tätigkeiten](#) des Bundesgesundheitsministeriums (Stand 28.12.21) gilt u.a.:

### **Wann ist eine Person in einer Einrichtung oder einem Unternehmen „tätig“?**

(Punkt 16)

Ob in einer Einrichtung oder einem Unternehmen anwesende Personen unter die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen COVID-19 fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig sind.

Dies bedeutet, dass auch (...) **(externe) Handwerker**, insbesondere Gesundheitshandwerker wie Orthopädietechnik und medizinische Fußpflege, **aber auch Personen, die Reparaturen im Gebäude durchführen der Nachweispflicht unterfallen.**

### **Was genau müssen die betroffenen Personen nachweisen? (Punkt 13)**

Die betroffenen Personen müssen einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis vorlegen, der den Anforderungen des [§ 2 Nummer 3 bzw. Nummer 5 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#) genügt oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden können.

### **Was passiert, wenn ein Nachweis nicht vorgelegt wird? (Punkt 17)**

Personen, die bereits in einer betroffenen Einrichtung/Unternehmen tätig sind, müssen bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen oder eine medizinische Kontraindikation nachweisen. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Nachweises ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

Auf Anforderung ist der Nachweis dem Gesundheitsamt innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen. Das Gesundheitsamt kann ein Betretungsverbot aussprechen bzw. der Person untersagen, in der Einrichtung bzw. dem Unternehmen tätig zu werden (Punkt 21)

Personen, die ab dem 16. März 2022 eine Tätigkeit in einer betroffenen Einrichtung/Unternehmen aufnehmen wollen, müssen vor Beginn der Tätigkeit einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen oder eine medizinische Kontraindikation nachweisen. Ohne Nachweis ist eine Beschäftigung in einer betroffenen Einrichtung/ Unternehmen nicht möglich.

### **Was passiert, wenn der Nachweis seine Gültigkeit verloren hat? (Punkt 18)**

Verliert ein erbrachter Nachweis ab dem 16. März 2022 durch Zeitablauf seine Gültigkeit (z. B. bei zeitlich befristetem Genesenennachweis), haben Personen, die in den betroffenen Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, der Leitung innerhalb eines Monats nach Ablauf

der Gültigkeit des bisherigen Nachweises, einen neuen Nachweis vorzulegen. Geschieht das nicht oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit, hat die Leitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

**Wie erfolgt die Kontrolle der Nachweise? (Punkt 20)**

Gehört der Arbeitgeber der nachweispflichtigen Person nicht zu den in § 20a IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen, sondern setzt sein Personal in solchen Einrichtungen ein, kann die Kontrolle der Nachweise durch den Arbeitgeber der betroffenen Person durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Absprache zwischen der Einrichtung oder dem Unternehmen und dem Arbeitgeber besteht.

**Mögliche arbeitsrechtliche Folgen, wenn Nachweise nicht vorgelegt werden**

(Punkt 24)

Das Gesundheitsamt kann gegenüber den betroffenen Personen ein Verbot aussprechen, das Unternehmen bzw. die Einrichtung zu betreten bzw. dort tätig zu sein. In diesen Fällen dürfte im Ergebnis für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Vergütungsanspruch in der Regel entfallen. Wird die Vorlage eines Nachweises/ärztlichen Attestes dauerhaft verweigert, kann nach vorheriger Abmahnung als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen.

Wir werden Sie über die weiteren relevanten Corona-Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

BTGA

Referat Recht

gez. RAin Britta Brass